

Feuchte Wohnungen in Neubauten

Autor(en): **E.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **24 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102070>

Nutzungsbedingungen

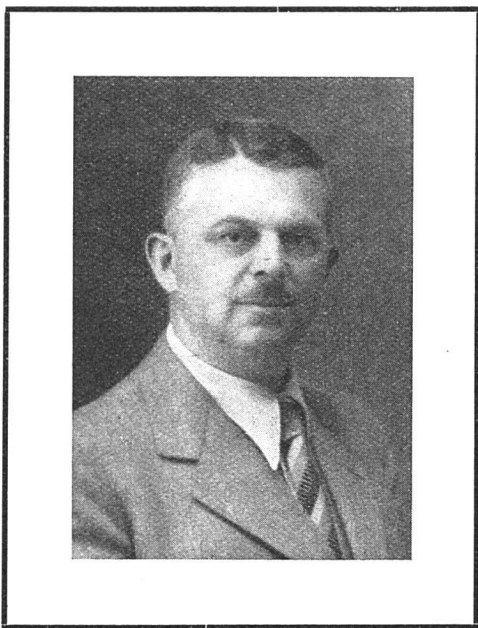
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Gemeinderat Eugen Hegner, Küssnacht †

Im Alter von nur 54 Jahren verstarb auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstätte Herr Eugen Hegner-Oetiker. Ein Herzschlag hat seinem arbeitsreichen Leben ein allzufrühes, jähes Ende bereitet.

Überall, in der ganzen Gemeinde und wo sonst sich der liebe Verstorbene betätigte, war die Bestürzung groß und die herzliche Anteilnahme an dem schweren Verlust, der vor allem die Familie betroffen hat, eine allgemeine.

Daß so außergewöhnlich viele Freunde und Mitglieder unserer Genossenschaft Herrn Eugen Hegner die letzte Ehre erwiesen haben, hat seinen besonderen Grund. Wir alle wissen, wie sehr der verehrte Dahingeshedene seine großen

Kenntnisse und seine Arbeitskraft der Gemeinnützigen Baugenossenschaft als Verwalter zur Verfügung stellte. Mit uneigennütziger Hingabe und hervorragender Sachkenntnis hat der Verstorbene von allem Anfang an die Geschicke der GBK maßgebend mitbestimmt. Es war seiner zielbewußten Beeinflussung in der Führung der Genossenschaft zu verdanken, daß es trotz allen Schwierigkeiten gelang, unsere Baugenossenschaft zu einem ansehnlichen sozialen Unternehmen auszubauen und auch in finanzieller Hinsicht zu festigen. Seit dem Bestehen unserer Genossenschaft hat Herr Hegner während 22 Jahren mit Liebe und Gewissenhaftigkeit die nicht immer leichte Aufgabe des Verwalters bewältigt und seine großen Bankkenntnisse zum Nutzen der GBK voll zur Geltung gebracht.

Herr Hegner hat durch seine vorbildliche Pflichterfüllung und restlose Hingabe uns zu großer Dankbarkeit verpflichtet und sich für die GBK in höchstem Maß verdient gemacht.

Ein lieber Freund und guter Mensch ist von uns gegangen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

O. K. M.

Verbandssekretariat

Bleicherweg 21, Zürich. – Sprechstunden: Mittwoch 8 bis 12 Uhr; Freitag 14 bis 18 Uhr.

Beim Sekretariat können bezogen werden:

Gebäudeunterhalt, von E. Hörnlimann, Bauführer, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Wohnungswesen. Preis Fr. 5.20. – *Die finanzielle Grundlage und Rechnungswesen der Wohngenossenschaften*, von E. Zulauf, herausgegeben vom Verein für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel. Preis Fr. 1.50.

Die Wohngenossenschaft im Blickfeld des Buchhalters und Revisors, von Paul Kade, eidgenössisch diplomierter Buchhalter, herausgegeben vom Verein für Wohnungswesen und Bund der Wohngenossenschaften Basel. Preis Fr. 1.50.

VERWALTUNGSFRAGEN

Feuchte Wohnungen in Neubauten

In den letzten Jahren sind viele neue Wohnungen gebaut worden. Wenn dann die Wohnungen fertig erstellt und bezogen sind, so kommt es nicht selten vor, daß sich da und dort in den Zimmern Spuren von Feuchtigkeit zeigen. Da diese unangenehme Erscheinung oft nicht verstanden wird, sei hier einiges über deren Ursache und über die Maßnahmen zur Beseitigung der Feuchtigkeit mitgeteilt.

Es ist wohl eine allgemeine Erscheinung, daß Neubauwohnungen in den ersten Jahren Spuren von Feuchtigkeit aufweisen. Das Wasser, das mit dem Mörtel und Beton, aber auch wenn es regnet, in die Mauern und Decken des neuen Hauses eindringt, muß wieder hinaus. Dieser Prozeß kann jahrelang dauern. Die kurzen Bauzeiten, von der Wohnungsnot diktiert, reichen in vielen Fällen leider für eine richtige Bau-

austrocknung nicht aus und tragen nicht wenig zu den Feuchtigkeitserscheinungen bei.

Wie sich diese Feuchtigkeit bemerkbar macht, sei an zwei Beispielen gezeigt:

1. Ein Zimmer hat stark feuchte Außenwände, am schlimmsten ist es in den Ecken, hier sind die Wände mit Wasserperlen übersät, hinter dem Bett sammelt sich das Wasser in kleinen Bächen am Boden, die Fensterscheiben schwitzen, die Rückseiten der aufgehängten Bilder sind wellig, die Tapeten zeigen über den Fußlambris Schimmelspuren. (Ursache: Die Baufeuchtigkeit wird von der geheizten Zimmerluft aufgenommen und an den kältesten Stellen des Zimmers wieder abgelagert.)

2. In einem Zimmer sind die Außenwände bis etwa 40 Zentimeter über den Fußlambris feucht, dort wo die

Wände mit Möbeln verstellt sind sogar naß, es hat starke Schimmelbildung auf den Tapeten, der Inlaidbelag löst sich längs den Rändern von der Unterlage. (Ursache: Die Baufeuchtigkeit entweicht aus dem Linoleum-Unterlagsboden gegen die Wände hin und kommt über den Fußlambris zum Vorschein.)

Wie kann den Übelständen abgeholfen werden? Theoretisch ist das nicht schwer; man muß nur der Baufeuchtigkeit Gelegenheit geben, ins Freie zu entweichen, statt sich im Wohnungsinnern anzusammeln. Praktisch ist es nicht so leicht, das Ziel zu erreichen. Es braucht dazu verschiedene Maßnahmen und vor allem auch Geduld.

Man trockne die Feuchtigkeit, wo sie sich zeigt, mehrmals am Tage sorgfältig ab. Die Möbel sind (insbesondere im Winter) etwa 20 Zentimeter von den Außenwänden abzurücken, damit die warme Zimmerluft überall Zutritt hat. Die Zimmer sind während der

kalten Jahreszeit alle Tage gleichmäßig zu heizen. Sie sind ferner fleißig zu lüften, im Sommer möglichst den ganzen Tag und im Winter mehrmals täglich, aber nur wenige Minuten.

Wenn es nicht sehr kalt ist, schlafe man nachts bei offenem Fensterspalt, damit die beim Atmen entstehende feuchte Luft entweichen kann. Selbstverständlich dürfen an den Heizkörpern keine Luftbefeuchter angebracht werden, die das Übel nur vergrößern. Leider trifft man sie trotzdem immer wieder an! Die Küchentüre ist stets geschlossen zu halten, damit kein Küchendampf in die Zimmer eindringen kann.

Wer die wenigen Hinweise befolgt, wird bei einer feuchten Neubauwohnung in der Regel Erfolg haben. Vielleicht nicht sofort, aber doch allmählich wird die Feuchtigkeit zurückgehen und schließlich ganz verschwinden.

E. H.

Abzug der Verrechnungs- und Couponsteuer beim Anteilschein

(Mitgeteilt von der Sektion Basel)

Nach den Bestimmungen des «Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer» sowie des Bundesgesetzes betreffend die Stempelabgaben auf Coupons» sind die Zinsen auf Anteilscheinen von Wohngenossenschaften abgabepflichtig.

Es betragen gemäß den einschlägigen Bestimmungen	
die Verrechnungssteuer	25 %
die Couponsteuer	5 %
Total	30 % des Betreffnisses.

Beispiel einer Abrechnung:

Zins auf Fr. 100.— Anteilschein der Wohngenossenschaft X pro 1948	Fr. 3.—
./.. 25 % Verrechnungssteuer	Fr. —.75
5 % Couponsteuer	Fr. —.15
Auszuzahlender Betrag	Fr. 2.10

Zur Entrichtung der Steuer ist die Wohngenossenschaft verpflichtet, welche indessen den Steuerbetrag — wie im vorerwähnten Beispiel aufgeführt — auf den Anteilscheininhaber überwälzen muß.

Der Anteilscheininhaber ist berechtigt, die 25prozentige Verrechnungssteuer zurückzuverlangen, und zwar erfolgt dies

1. bei natürlichen Personen, indem der Steuerpflichtige den Brutto- und Nettobetrag der ihm zugeflossenen Anteilscheinzinsen auf dem seiner Steuerdeklaration beigelegten Wertschriftenverzeichnis einsetzt, wodurch der 25prozentige Verrechnungssteuerabzug automatisch an seiner nächsten Einkommenssteuer in Abzug gelangt;
2. bei juristischen Personen (Genossenschaften usw.) durch Einreichung eines speziellen Rückerstattungsantrages bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

ALLERLEI

4. Schweizerischer Kongreß für Städtebau

Im Herbst 1942 fand in Neuenburg erstmals ein Schweizerischer Kongreß für Städtebau statt. Auf diesen folgten gleichgerichtete Veranstaltungen 1944 in Genf und 1946 in Bern. Der vierte Kongreß wird am 21. und 22. Mai dieses Jahres in Luzern abgehalten. Er wird durchgeführt vom «Schweizerischen Ausschuß für Städtebau» (Präsident: Herr G. Béguin, Neuenburg/Bern) in Verbindung mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), dem Bund Schweizer Architekten (BSA) und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP).

Die kantonalen und städtischen Behörden, eine Reihe örtlicher Vereinigungen und private Spender haben die Durchführung durch Geldbeiträge erleichtert.

Der Kongreß wendet sich an alle diejenigen, welche sich um die Probleme der Planung unseres Landes und insbesondere für den Aufbau und die Entwicklung der größeren Gemeinden und die Erhaltung ihrer Eigenart bemühen, namentlich an Architekten, Ingenieure und Mitglieder öffentlicher Verwaltungen. Er will vor allem die an eine neuzeitliche Planung zu stellenden Anforderungen behandeln und zeigen, welche gesetzlichen Möglichkeiten für deren Durchführung bestehen.

Als Referenten konnten gewonnen werden die Herren Architekt Moßdorf, Luzern, Architekt Vouga, Lausanne, und der langjährige Direktionssekretär der Baudirektion des Kantons Zürich, Dr. Sigg.

Im Zusammenhang mit einer Ausstellung der be-